

# Schleswig-Holsteinischer Landtag

## Umdruck 20/6126



ERZBISTUM  
HAMBURG

ERZBISTUM HAMBURG · Postfach 10 19 25 · 20013 Hamburg

Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
z.H. Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

KATHOLISCHES BÜRO  
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Ständige Vertretung des  
Erzbischofs am Sitz der  
Landesregierung

Beate Bäumer  
Leiterin

Krusenrotter Weg 37  
24113 Kiel

Tel. (0431) 64 03-501  
[beate.baumer@erzbistum-hamburg.de](mailto:beate.baumer@erzbistum-hamburg.de)  
[www.erzbistum-hamburg.de](http://www.erzbistum-hamburg.de)

Kiel, 13. Februar 2026

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein / Drucksache 20/3684**

Sehr geehrter Herr Kürschner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2025 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Drucksache 20/3684).

Wir haben folgende Anmerkungen:

#### **I. Art. 6a Verf SH Entwurf**

Ausdrücklich begrüßen wir seitens des Erzbistums Hamburg die Intention, die sich mit der neuen Regelung verbindet.

Allerdings stellt sich die Frage, was der Gesetzgeber unter „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ konkret verstehen möchte und ob diese Formulierung nicht zu weit gefasst ist?

Mit dem vorliegenden Begriffspaar haben sich zuletzt 2024 auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages beschäftigt. Damals ging es um eine Formulierung aus dem Entwurf für ein Demokratiefördergesetz (DFördG-E)<sup>1</sup>. Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages verweisen dabei auf den Soziologen Wilhelm Heitmeyer, wonach „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ ein „Syndrom feindseliger Einstellungen zu Menschen unterschiedlicher sozialer, religiöser und ethischer Herkunft sowie mit verschiedenen Lebensstilen“ bezeichnet. Als Teil eines Syndroms „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ wurden gemäß der Bundeszentrale für politische Bildung bisher im deutschen und zum Teil auch im europäischen Kontext die folgenden Elemente erfasst: Fremdenfeindlichkeit und die Befürwortung ganz allgemein von Etabliertenvorrechten für Alteingesessene im Vergleich zu Neuankömmlingen, ethnischer Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, die Abwertung von Muslimen, von Sinti und Roma und

<sup>1</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 1. März 2023 für ein Gesetz zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz), BT Drs. 20/5823



ERZBISTUM  
HAMBURG

asylsuchenden Menschen sowie von homosexuellen, behinderten, obdachlosen und langzeitarbeitslosen Menschen.<sup>2</sup>

Allerdings gibt es aktuell weder eine Legaldefinition noch einschlägige Rechtsprechung zu dieser Begrifflichkeit; daher empfiehlt sich eine Begriffsbestimmung, um im Interesse des Intendierten später keinen unabsehbaren Interpretationen und damit Begriffsverwirrungen ausgesetzt zu sein.

Ferner stellt sich die Frage, was „entgegentreten“ bedeuten soll? In welcher Weise wird dieses seitens des Landesgesetzgebers geschehen und verbindet sich mit dieser Formulierung eine Gewährleistungsgarantie des Landes zur wirksamen Durchsetzung?

#### **II. Art. 13 Abs. 4 Verf SH Entwurf**

Die Veränderung von Art. 13 Verf SH Entwurf und insbesondere die Ergänzung des Absatzes 4 wirft einige, auch rechtssystematische, Fragen auf. Um einen möglichst großen Konsens abzubilden, der alle mitmeint, empfehlen wir daher, den Satz auf „Das Land schützt und fördert sein kulturelles Erbe“ zu präzisieren.

#### **III. Aufnahme eines Gottesbezuges in die Landesverfassung**

Weil wir der festen Überzeugung sind, dass ein Gottesbezug (im Sinne einer Demutsformel) für die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein eine Bereicherung darstellen würde, regen wir gemeinsam mit einem breiten Bündnis von Religionsgemeinschaften an, diese Chance nicht verstreichen zu lassen und die Implementierung eines solchen ebenfalls zu beraten. Gerne stehen wir gemeinsam mit unseren Bündnispartnern für Gespräche und Beratungen über eine geeignete und mehrheitsfähige Formulierung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Beate Bäumer  
Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein  
Ständige Vertretung des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung

---

<sup>2</sup> Siehe hierzu: [Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit | Rechtsextremismus | bpb.de](http://Gruppenbezogene_Menschenfeindlichkeit_|_Rechtsextremismus_|_bpb.de)